

## Allgemeines zum Waffenrecht

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Waffenrecht schafft damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsbelangen des Staates und den berechtigten Interessen legaler Waffenbesitzer (z. B. Sportschützen, Jäger und Sammler kulturhistorisch bedeutsamer Waffen).

Umgang mit Waffen oder Munition im waffenrechtlichen Sinn hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Der Umgang in diesem Sinn bedarf grundsätzlich einer **Erlaubnis**.

Waffenrechtliche Erlaubnisse werden nach Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Waffenbehörde in Form von

- Waffenbesitzkarten
- Waffenscheinen
- Munitionserwerbserlaubnisse
- Schießeraubnisse
- Zulassung von Schießstätten
- Waffen- und Munitionshandelerlaubnissen sowie
- Ausnahmegenehmigungen

erteilt.

Der Antragsteller muss für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis **volljährig** sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche **Zuverlässigkeit** und **persönliche Eignung**, sowie **Sachkunde** besitzen. Die persönliche Eignung sind beispielsweise dann nicht mehr gegeben, wenn Vorstrafen vorliegen, eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, oder eine psychische Krankheit gegeben sind oder die Person debil ist. Die Zuverlässigkeit liegt nicht mehr vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das mit Waffen und Munition nicht sachgemäß umgegangen wird oder die ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gegeben ist, etc.

Grundsätzlich ist der Erwerb und Besitz sowie alle weiteren Arten des Umgangs von bzw. mit Waffen erst ab 18 Jahren gestattet.

### Ausnahme:

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen Reizstoffsprühgeräte, die ein amtliches Prüfzeichen tragen, z.B. Reizstoffsprühdosen, erlaubnisfrei erwerben, besitzen und in der Öffentlichkeit führen. Ansonsten ist der Umgang mit Waffen durch Kinder und Jugendliche nur in sehr begrenzten Fällen gestattet.

Hier eine Auswahl zentraler waffenrechtlicher Bestimmungen aus dem in den letzten Jahren kontinuierlich aktualisierten Waffenrecht:

### Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses

Der private Waffenerwerb und Waffenbesitz bzw. der sonstige Umgang mit Waffen setzt ein **Bedürfnis** voraus.

Neben der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung, hat die Waffenbehörde das Bedürfnis in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut zu prüfen. Die Waffenbehörde kann u.a. das Fortbestehen des Bedürfnisses aber anlassbezogen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt prüfen.

## Anscheinswaffen

Es ist verboten, sogenannte **Anscheinswaffen** in der Öffentlichkeit zu führen. Darunter fallen Gegenstände, die wie echte Schusswaffen aussehen, z.B. Softair-Waffen etc.)

## Messer

In der Öffentlichkeit ist es verboten, Messer mit **einhandig feststellbarer Klinge** (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit der Klingenlänge über **12 cm** zu führen.

Das **Führen** ist ausnahmsweise nur bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder zu einem allgemein anerkannten Zweck erlaubt. Ein gesonderter Ausnahmeantrag ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

## Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)



Der Erwerb und Besitz derartiger Gegenstände bedarf keiner Erlaubnis, es gilt das Mindestalter von 18 Jahren.

Die SRS-Waffen dürfen ohne weiteres im privaten Umfeld zuhause oder auf dem eigenen Grundstück geführt werden.

Für das **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen in der **Öffentlichkeit**, ist der sogenannte „**Kleine Waffenschein**“ erforderlich.

Voraussetzungen für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheins" sind neben der üblichen **Volljährigkeit (18. Lebensjahr)**, auch die **Zuverlässigkeit** und die **persönliche Eignung**.

Der Antragsteller braucht allerdings - anders als bei echten Schusswaffen - keine Sachkunde für die PTB-Waffe nachweisen.

Es ist nicht erforderlich, bei Beantragung des "Kleinen Waffenscheins" eine Waffe bei der Waffenbehörde vorzulegen. PTB-Waffen unterliegen nicht der behördlichen Registrierung.

Wer die Waffe in der **Öffentlichkeit** dabei hat (führt), muss immer den "Kleinen Waffenschein" und auch seinen Personalausweis oder Pass mitführen. Die Waffe darf nur am Körper verdeckt getragen werden.

Wird jemand beim Führen solcher Waffen ohne Erlaubnis, d.h. ohne den "Kleinen Waffenschein" angetroffen, dann stellt das eine Straftat dar. Es droht unter Umständen eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und die Einziehung der Waffe(n).

### **Bitte unbedingt beachten:**

Das **Schießen** in der Öffentlichkeit ist auch mit dem "Kleinen Waffenschein" verboten. **Das gilt ausdrücklich auch zu Silvester!** Ausnahmen gibt es nur in wenigen Einzelfällen, z.B. für Theater- / Filmaufführungen oder als Startsignal bei Sportveranstaltungen.

**Die PTB-Waffen sollen ausschließlich der Verteidigung (Notwehr, Nothilfe, Notstand), oder der Signalgebung dienen.**

**Gas- und Schreckschusswaffen, die kein PTB-Zeichen haben, unterliegen stets der Erlaubnispflicht wie eine echte Waffe (Eintragung in eine Waffenbesitzkarte).**

**Sie sind nicht durch den Kleinen Waffenschein legalisiert !**

### **Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen**

Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist ab 18 Jahren erlaubt. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

- die Bewegungsenergie darf nicht über 7,5 Joule liegen
- die Waffe muss mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet sein.
- Ausnahmen gelten lediglich für solche Waffen, die vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht worden oder vor dem 02.04.1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt wurden. Solche Waffen müssen nicht gekennzeichnet sein und dürfen auch über eine höhere Energieabgabe verfügen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen bzw. Ausnahmetatbestände sind entsprechende Waffen allerdings den echten Schusswaffen gleichgestellt und sind folglich erlaubnispflichtig.

## **Erbwaffen - sowie die nötige Blockierpflicht**

Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles wird durch § 20 Waffengesetz (WaffG) geregelt. Die Eintragung der durch einen Erbfall erworbenen Schusswaffen muss innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist beantragt werden. Vorbehaltlich der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung des Antragstellers wird dann eine grüne Waffenbesitzkarte für den Erben ausgestellt. Der Erwerb von Munition ist in diesem Fall selbstverständlich ausgeschlossen.

Das sogenannte Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings hat derjenige Antragsteller, der kein einschlägiges waffenrechtliches Bedürfnis z.B. als Jäger oder Sportschütze nachweisen kann, die Erbwaffen durch ein sog. **Blockiersystem** zu sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems verhindert den Gebrauch der Waffe und erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen in der Regel Kosten (ca. **150,00 €** pro Lauf).

Falls für einen Waffentyp noch kein Blockiersystem vorhanden ist, kann die zuständige Waffenbehörde aufgrund Ihres Antrages eine Ausnahme von dem Einbau des Blockiersystems erteilen. Soweit das Blockiersystem zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist, muss der Einbau unverzüglich nachgeholt werden.

Zugelassene Blockiersysteme können der Blockierliste der PTB (Physikalisch-Technische-Bundesanstalt) entnommen werden. Bitte informieren Sie sich dazu im Internet.

## **Abgabe von Waffen bei der Kreispolizeibehörde**

Sollten Sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Blockierung von Erbwaffen oder der sicheren Verwahrung auf den weiteren Besitz der Waffe verzichten wollen, können Sie diese bei allen Dienststellen der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke kostenlos abgeben. Die Waffenbehörde sorgt dann für die fachgerechte Vernichtung. Entschädigungszahlungen beispielsweise durch den Verkauf an andere Personen über die Kreispolizeibehörde sind aber ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der Anlieferung der Schusswaffe zur kostenlosen Abgabe und Vernichtung bedenken Sie bitte, dass Waffen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden dürfen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Schusswaffen ungeladen und getrennt von Munition transportiert werden.

## **Zentrales Waffenregister**

Nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, seit 31.12.2014 ein computergestütztes Waffenregister auf nationaler, d.h. für Deutschland auf Ebene des Bundes zu betreiben und kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Bisher war es allein Angelegenheit der Bundesländer zu bestimmen, wo und auf welche Art und Weise Daten waffenrechtlich berechtigter Personen gespeichert werden.

Das nationale Waffenregister weist künftig bundesweit vor allem erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie Namen und Anschriften der Erwerber/Besitzer und der Händler nach. Die Waffenbehörden sind im Rahmen des Aufbaus des Registers gehalten, bei der Erfassung von Waffen eine Vereinheitlichung der spezifischen Daten wie z.B. Herstellername, Waffenart und Kaliber zu gewährleisten (XWaffe-Standard).

Weitere Auskünfte zum Thema Nationales Waffenrecht können Sie der Internetseite unter <http://www.bva.bunde.de> entnehmen.